





6. als Arbeitnehmersvertreter:

die Herren: Peter Samacher, Berlin, ...

4. Oberleitender Wohnbau, Frankfurt a. M., als Protokollführer,

5. als Organisationsvertreter:

die Herren: Geschäftsführer Reichsmann Blasse, Berlin, ...

Der Vorstehende eröffnete am Dienstag, den 30. Mai, vor...

3. I der Tagesordnung: Organisationsfragen.

a) Der Vorstehende stellte fest, daß der Leitungsvertrag vom 14. April 1922 infolge Kündigung am 31. März 1922 sein...

1. zum Vorstehenden des Zentralratikamtes Herrn Justizrat Dr. Ludwig Brand zu Frankfurt a. M., ...

Stellvertreter: E. Ober, Meisenfeld, a. S. ...

Arbeitsnehmervertreter: Peter Samacher, Nürnberg, ...

Der Vorstehende stellte weiter fest, daß sämtliche Gewächsten das Amt angenommen haben und daß das Zentralratikamt somit konstituiert ist.

3. II der Tagesordnung: Das neue Ortsklassenverzeichnis.

Der Vorstehende wies darauf hin, daß die Einreichung verschiedener Orte, in denen sich Schaufabriken befinden, bei Feststellung des neuen Ortsklassenverzeichnisses verdringlich...

1) Einreichungen.

Der Zentralverband der Schumacher Deutschlands beantragt folgende in die Ortsklassenverzeichnisse nicht aufgenommene Orte einzureichen:

Stichtensfeld vorerst in Ortsklasse 4 einzureichen, aber unter dem Vorbehalt, daß es in Ortsklasse 3 einzureichen werden soll...

Die weiteren Vorschläge des Zentralverbandes auf Einreichung von Oberbach, Grob-Gerau und Punglabb werden an die Bezirksratikommision Offenbach zur Erhaltung des...

2) Einträge.

Es sind folgende Einträge gegen das neue Ortsklassenverzeichnis eingegangen: Vom Verein der Schaufabrikanten in Reustadt D. Sch.

3. III der Tagesordnung: Berufungen.

Nr. 1. Firma Gullax Klemm in Dels i. S. gegen Zentralverband der Schumacher, Dresden. (Entscheidung der B. L. A. Breslau vom 12. Dezember 1921).

Da in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich über die Kostenverteilung nichts erodiert ist, mußten sich die Parteien einig machen, daß die Kosten der beiden Instanzen jeder Partei zur Hälfte aufzulegen und es bei der durch die Bezirksratikommision Breslau beschlossenen Verteilung der ersichtlichsten Kosten zu belassen.

Gründe.

Nr. 2. Zentralverband der Schumacher, Nürnberg, gegen die Firma W. Rahmann in Planzenburg (Entscheidung der B. L. A. Burg vom 19. Oktober 1921).

Der Vorstehende berichtete: In dieser Sache hat das Zentralratikamt in seiner Sitzung vom 23./24. Februar 1922 einen Beweisbescheid erlassen auf Vernehmung des Arbeiters Puls und des Betriebsobmannen der Firma Rahmann sowie eines von der Firma Rahmann nach zu benennenden Gegenzuges. Es sind durch den Vorstehenden der Bezirksratikommision Burg die Zeugen Karl Witzel und Karl Puls vernommen worden.

Der Vorstand der Firma Rahmann als Zeuge benannte Betriebsobmann Karl Hinge soll darüber vernommen werden: 1. ob ein und derselbe Steiner zur Entlohnung genommen hat; 2. ob in der Steiner die Näthen, die Entlohnungen eingeholt haben, auch mit dem Zufallen oder dem Steppen von Schäften oder mit dem Zulammensteppen von Flößen überlohen bedingt gewesen sind; 3. ob die Näthen, die mit dem Weiterarbeiten der Entlohnungen, wie Steppen und Binden, beschäftigt waren, die Vernehmung des Zeugen Hinge soll durch das Vernehmungsergebnis in Planzenburg und falls dieses die Vernehmungsergebnisse nicht, durch den Vorstehenden der Bezirksratikommision Burg erfolgen.

Nr. 3. Zentralverband der Schumacher, Nürnberg, gegen die Firma Carl Cain in Geldern (Entscheidung der B. L. A. Cleve vom 19. Dezember 1921).

Es sind erschienen: für Berufungskläger: Herr Dez., für Berufungsbelegte: Niemand. Der Vorstehende berichtete, daß auf den Beschluß des Zentralratikamtes vom 23. Februar 1922 die Auskunft des Vorstehenden der Bezirksratikommision Cleve vom 18. März 1922 eingegangen ist. Diese wurde verlesen.

Sache an die Bezirksratikommision Cleve zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverleihen. Die Firma Carl Cain wird verurteilt, die Kosten der zweiten Instanz zu tragen, die auf 500 Mark festgesetzt werden. Ueber die Kosten der ersten Instanz hat die Bezirksratikommision Cleve von Neuem zu entscheiden.

Begründung.

Die vom Zentralverband der Schumacher Deutschlands angeforderte Entscheidung der Bezirksratikommision Cleve wurde gemäß § 5a Abs. 2 des Zulassungsvertrages vom 14. 4. 20 annehmbar, wenn sie den tariflichen Verfahrensvorschriften entsprechend zustande gekommen wäre. Dies trifft aber nicht zu. Auf Bericht des Vorstehenden der Bezirksratikommision Cleve hat nicht er, sondern ein Stellvertreter während der Verhandlung dieser Sache teilgenommen. Gleichwohl ist das Protokoll, aus dem es die Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache erhellt, und ebenso die Ausfertigung der Entscheidung von dem Vorstehenden unterzeichnet und nicht von seinem Stellvertreter, der tatsächlich den Vorsitz geführt hat, unterschrieben worden. Es ist demnach die Entscheidung in dieser Sache nicht zustande gekommen, sondern die Entscheidung ist unzulässig anzuheben. Es ist demnach die Entscheidung in dieser Sache nicht zustande gekommen, sondern die Entscheidung ist unzulässig anzuheben.

Nr. 4. Zentralverband der Schumacher, Nürnberg, gegen die Firma Saxonia G. m. b. H., Dombardt & Co., Albersbrunn, Robert Gutschahn jr., alle in Großsch. und Peter Kaufmann & Söhne in Deau (Entscheidung der B. L. A. Dresden vom 27. Oktober 1921).

Es sind erschienen: für Berufungskläger: Herr Dez., für Berufungsbelegte: Niemand. Der Vorstehende berichtete: Am 23./24. Februar 1922 ist der Streitfall durch Entscheidung erledigt worden bis auf einen Punkt, der aus folgendem Beschluß, den das Zentralratikamt damals erlassen hat, hervorgeht: Es ist eine Verhandlung zwischen den Klägern auf Firmen und ihren Ausschüssen dahin zu vermitteln, daß über die Einräumung des Arbeitsrechts in Verhandlungen zwischen beiden Parteien eingeleitet wird. Die Herren Kaufmann & Söhne und Weise werden beauftragt, als Vertreter des Zentralratikamtes diese Vermittlung zu übernehmen.

Nr. 5. Zentralverband der Schumacher, Hamburg, gegen die Killeber-Verwertungsgesellschaft, Altona. (Entscheidung der B. L. A. Hamburg vom 12. Mai 1921).

Es sind erschienen: für Berufungskläger: Herr Dez., für Berufungsbelegte: Niemand. Der Vorstehende fragte vor, daß er entsprechend dem Beschluß des Zentralratikamtes vom 23./24. Februar 1922 sich an das Reichsarbeitsministerium gewandt und mit Rücksicht auf das Verhalten der Killeber-Verwertungsgesellschaft gegenüber ihren Arbeitern in Reichsbuch um bestmögliche Erledigung der Angelegenheit gebeten habe, daß aber eine Antwort des Herrn Reichsministers hierauf nicht eingegangen sei.

Nr. 6. Zentralverband der Schumacher, Nürnberg, gegen die Firma Friedrich Rohls in Eschwege (Entscheidung der B. L. A. Offenbach vom 19. Oktober 1921).

Der Zentralverband der Schumacher wird verurteilt, die Kosten der zweiten Instanz zu tragen, welche auf 1000 Mark festgesetzt werden, einschließlich 220 Mark Auslagen für die Beweisaufnahme der zweiten Instanz. Der Antrag der Firma Friedrich Rohls auf Erhaltung ihrer Auslagen wird zurückgewiesen.

Begründung.

Der Zentralverband der Schumacher wird nach dem Ergebnis der in der Berufungssinstanz erfolgten Beweisaufnahme wiederum unterlegen, wenn er nicht die Berufung zurückgezogen hätte. Daher hat er die Kosten aus der zweiten Instanz zu tragen. Dagegen konnte dem Antrag der Firma Rohls auf Erhaltung ihrer Auslagen nicht stattgegeben werden, weil die Geschäftsvorfälle eine solche Kostenverteilung nicht vorließe.

Nr. 7. Verband der Berliner Schaufabrikanten, Berlin gegen den Zentralverband der Schumacher, Berlin (Entscheidung der B. L. A. Berlin vom 31. Januar 1922).

Es sind erschienen: für Berufungskläger: Herr Dr. Schild, für Berufungsbelegte: Herr Dez. Es wird festgestellt, daß die Berufung früh- und formgerecht eingelegt ist. Herr Dr. Schild stellte folgenden Berufungsantrag: Feststellen, daß bei der Einführung neuer Artikel nicht der bisherige tarifliche Verdienst zugrunde zu legen ist, den die Arbeiter vor der Einführung der neuen Artikel erzielten, sondern der tarifliche Verdienst als Tariflohn wiederum der Arbeiter-Entlohnung in Frage kommt.

Bestellungsfrage handle, ohne daß ein konkreter Streitfall vorliege.

Es erging Entschädigung dahin: Ein berechtigtes Interesse des Klägers an der von ihm gemachten allgemeinen Feststellung...

Jede Partei hat die Hälfte der Kosten beider Instanzen zu tragen. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 600 Mark festgesetzt.

Beurteilung.

Die zu entscheidende Frage ist: Dem bei bestehendem Arbeitslohn neue Artikel aufgenommen werden, ist alsdann der Arbeitslohn für diese neuen Artikel festzusetzen auf der Grundlage der Arbeitslöhne...

(Schluß folgt.)

Latix- und Schlichtungswesen.

Bezirkslohnrat für Schleswig-Holstein und die Hansestädte Hamburg und Lübeck.

Auf die eingereichte Lohnforderung von 60 Prozent auf den Grundlohn fand am 26. Juni in Hamburg eine Verhandlung statt. Von den Vertretern der Arbeitgeber wurde anerkannt, daß die geforderten Löhne angesichts der gegenwärtigen Preissteigerung nicht zu hoch seien...

Am 7. Juli 1. Ordinal 2. Ordinal 3. Ordinal 4. Ordinal 5. Ordinal

Wir erlauben die Ortsverwaltungen, für die Durchführung dieser Lohnsätze Sorge zu tragen und wenn dieselben von einzelnen Arbeitgebern nicht befragt werden, der Bezirksverwaltung Mitteilung zu machen.

Aus unserem Berufe.

In den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie wird vom Verband deutscher Schuh- und Schuhfabrikanten mitgeteilt, daß die Verhandlungen den 7. Juli in Berlin im Hause „Reinhold“ stattfinden sollten.

Aus dem Bereich der Schuhfabrikation.

Die Schuhfabrikation und Vertriebs-A.G. in Berlin, die sich kürzlich für Aktienkapital von 5/8 auf 8 Millionen Mark erhöhte, hat die Reichsfabrik Schuhfabrik von Otto Büdlich erworben.

Die Ausfuhrabgaben für Schuhwaren.

Wie bekannt, hatte Ende April in München eine von der Ausfuhrabgabestelle der Lederwirtschaft eingesetzte Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die gänzliche Aufhebung der Ausfuhrabgaben auf Schuhwaren besprochen.

Betriebe bei einem rückgängigen Inlandsgeschäft sei die Beschäftigung des Auslandsgehilfen durch völlige Anhebung der Ausfuhrabgaben geboten.

Aus der Schuhindustrie des Auslands.

In der dänischen Schuhindustrie hat in den letzten Wochen der Beschäftigungsgrad sich vermindert. Allen die Firma Ballin & Berg hat 300 Mann entlassen müssen. Bei dem letzten großen Kauf haben die Arbeiter in eine Lohn- und Beschäftigung am 15. Prozent einwilligen müssen.

Der Hüttenfall aus Inlandsbeziehungen.

Ueber den Hüttenfall aus Inlandsbeziehungen geben jenseits die Vierteljahrsstatistiken über die Schmelzungen im Deutschen Reich Auskunft. Es wurden geschmolzen je im ersten Vierteljahr:

Table with 4 columns: Eisen, Kupfer, Zinn, Blei. Rows for 1922, 1921, 1920, 1919.

Vom Hütten- und Ledermarkt.

Auf der Berliner Hüttenauktion am 13. Juni liegen die Preise für leichte Stühle etwa um 15 bis 25 Prozent; schwere Stühle waren um etwa 10 Prozent teurer als bei der vorherigen Auktion.

Die Lederseite, die die Dinge vom Standpunkt der Lederfabrikanten beurteilt, erhebt angesichts der ungenügenden und ungleichmäßigen Preissteigerungen des Rohmaterials die wachsende Stimme...

Aus all diesen Tatsachen ist der Schuh zu sehen, daß die unerhörten Preissteigerungen auf dem Hüttenmarkt vollstimmig die verdränglichen Folgen haben, weil sie geeignet sind, die industrielle Tätigkeit unserer Schuhindustrie zu hemmen und große Massen der Arbeiterschaft schwer in Gefahr zu bringen.

Auf dem ausländischen Ledermarkt hat sich in verschiedenen Ländern das Geschäft nicht unerheblich belebt. Die Bestellungen in Staaten haben, so wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet, sowohl für heimischen Bedarf als auch für den Export namhafte Transaktionen zu verzeichnen.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 2. Juli bis 8. Juli der 27. Monatsbeitrag fällig ist.

Reichsarbeitsvertrag für die Schuhindustrie. Der neue Reichsarbeitsvertrag für die Schuhindustrie ist wieder in einer größeren Sendung eingetroffen, so daß wir weitere Bestellungen sofort erziehen können.

Genehmigung von Beitragsbeiträgen. In der Woche vom 2. Juli (27. Beitragswoche) ab sind Beiträge (siehe Beitragsbogen) folgende Beiträge:

Table with columns: Mitgliedschaft, Beginn, Beiträge (1. bis 6. Klasse).

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtabgabe dieser Beiträge die Folgen des Paragraphen 6 Absatz 2 nach sich zieht.

Die Mitglieder sind wieder eingetroffen und werden an andere Mitglieder zum nächsten Geschäftsmonat am 27. Markt abgegeben. Außerdem ist noch ein Rest von Doppelpässen zum Preise von 4 Markt vorhanden.

Veranstaltungs-Kalender.

Mitgliederversammlungen im Juli (Nachtrag): 1. Juli (Donn.) Donnerstag 18. abends 7 Uhr bei Otto, Rathstraße 2. 2. Juli, Freitag 19., abends halb 8 Uhr, in der Gaststätte (Vierteljahrversammlung).

Briefkasten.

A. Heideberg. Nachdem ich erst kürzlich eine Auffassung betr. Entlohnung eines Arbeiterkollektivs kundgegeben, erübrigt sich die Wiederholung. Im übrigen dürfte sich wohl bekannt geworden sein, daß leider die Feuerkommision, die ein geeinigtes Vorgehen bei drei Parteien anbahnen sollte, wieder in die Brüche gegangen ist.

Advertisement for A. C. Volz, Stuttgart, featuring a logo and text about shoe care products like 'Schuhmacherschuhrzen' and 'Berf. Handwicker und Stepperrinnen'.

Advertisement for 'Werkzeuge' (tools) and 'Sandalen-Fabrikation' (sandals) by Meister ob. Vorkarbeiter, featuring a logo and text about shoe repair and sandal production.

Advertisement for 'Franke's Reformwinkelhebe' and 'Leder-Extrakt' (leather extract) with text about shoe repair and leather care.

Advertisement for 'Werbt fleißig Mitglieder für den Verband!' (Recruiting members for the association) with a logo and text.

Advertisement for 'Zentralverband der Schuhmacher Weißensels' (Central Association of Shoemakers) with text about membership and association activities.